

Haushaltssatzung genehmigt:

Haushaltssatzung
der
Ortsgemeinde
Oberhausen
für das
Haushaltsjahr 2018
vom 08.06.2018

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Oberhausen hat in seiner Sitzung am 25.04.2018 aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL.S.153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBL.S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen :

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden :

| | | |
|----|--|--------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | der Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.296.600 € |
| | der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | <u>1.385.600 €</u> |
| | der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf | -89.000 € |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | die ordentlichen Einzahlungen auf | 1.234.400 € |
| | die ordentlichen Auszahlungen auf | <u>1.281.900 €</u> |
| | der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | -47.500 € |
| | die außerordentlichen Einzahlungen auf | 0 € |
| | die außerordentlichen Auszahlungen auf | <u>0 €</u> |
| | der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 0 € |
| | die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.800 € |
| | die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | <u>80.500 €</u> |
| | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -78.700 € |
| | die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| | die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | <u>30.900 €</u> |
| | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | -30.900 € |
| | der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf | 1.236.200 € |
| | der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf | <u>1.393.300 €</u> |
| | die Veränderung des Finanzmittelbestands auf | -157.100 € |

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt

auf : **0 €**

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) wird festgesetzt auf:

0 €

§ 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

| | |
|---------------|----------|
| Grundsteuer A | 310 v.H. |
| Grundsteuer B | 375 v.H. |
| Gewerbesteuer | 375 v.H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

| | |
|-------------------------|---------|
| für den ersten Hund | 36,00 € |
| für den zweiten Hund | 48,00 € |
| für jeden weiteren Hund | 60,00 € |

§ 6 Festsetzung von Gebühren und wiederkehrenden Beiträgen

Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2018 nicht festgesetzt.

Wiederkehrende Beiträge i.S. von §§ 10-16 KAG werden für das Haushaltsjahr 2018 nicht festgesetzt.
Fremdenverkehrsbeiträge i.S. von § 36 KAG werden für das Haushaltsjahr 2018 nicht festgesetzt.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012 beträgt: 2.903.297,68 €.

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 beträgt: 2.937.052,08 €.

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt: 2.987.055,20 €.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt: 2.953.895,66 €.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Wertgrenze für Leistungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 GemO wird auf 5.000 € im Einzelfall festgesetzt.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 10.000 € sind in den jeweiligen Teilhaushalten einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte trifft in 2018 nicht zu.

§ 11 Leistungszahlungen

Die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbeamtenbesoldungsgesetzes vom 14.04.1999 an Beamtinnen und Beamte entfällt.

§ 12 Weitere Bestimmungen

Weitere Bestimmungen zur Bewirtschaftung oder zum Stellenplan entfallen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Oberhausen, den 08.06.2018

Ortsgemeinde
Oberhausen

(Dienstsiegel)

(Jung)
Ortsbürgermeister

Hinweise zur Haushaltssatzung 2018

Die Haushaltssatzung 2018 der Ortsgemeinde Oberhausen enthält nach § 95 Abs. 4 GemO keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan wurde der Kommunalaufsicht gem. § 97 Abs.2 GemO mit Schreiben vom 07.05.2018 vorgelegt.

Mit Verfügung vom 08.05.2018 hat die Kommunalaufsicht Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben, da die Ortsgemeinde gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs nach § 93 Abs. 4 GemO verstößt.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirn-Land vom 08.06.2018.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 11.06.2018 bis einschließlich 19.06.2018 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land in 55606 Kirn, Bahnhofstr. 31- Zimmer 35 - zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Rechtsverletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Oberhausen, den 08.06.2018

Ortsgemeinde Oberhausen

Dienstsiegel

(Jung)
Ortsbürgermeister